

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Selnaustrasse 16
Postfach
8027 Zürich

Bern, 15. Mai 2009 sgv-Sa

**Revision der Norm SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
Antwort auf Vernehmlassung
Int. Ref. 116/09**

Sehr geehrter Herr Präsident Spiess
Sehr geehrter Herr Flach

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Gruppe „BAU“ ist mit 51 Mitgliedorganisationen die grösste Gruppe des sgv; 90% sind als „Ausbau und Gebäudehülle-Unternehmen“ tätig; die übrigen gehören dem Bauhauptgewerbe an.

Vorerst geben wir unserem Befremden darüber Ausdruck, dass der sgv als massgeblicher Partner bei der Erarbeitung der oben erwähnten Norm und Mitglied der SIA-Kommission beim Vernehmlassungsverfahren zur Revision dieser Norm nicht eingeladen wurde. Unsere Stellungnahme erfolgt daher gestützt darauf, dass die Vernehmlassungen des SIA öffentlich sind.

1. Ausgangslage

Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassungen der Zielsetzung der „SIA Kommission 118“ vom 19. Januar 2001 Rechnung zu tragen. Es ist festzuhalten, dass die Norm SIA 118 trotz ihres anerkannten „Allgemeine Vertragsbedingungen“-Charakters nicht von allen Parteien im Binnenmarkt angewendet wird. Sollte die revidierte Norm jedoch in Kraft gesetzt werden, müsste sie zumindest von den bisherigen Anwendern angewendet werden. Die Anwendung und Einhaltung der Norm ist auf alle Fälle zu fördern.

1.1 Aus Sicht des SIA

Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) gibt die allgemeine werkvertragliche Norm SIA 118 heraus. Die Kommission für die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten hat nach jahrelangen Vorarbeiten Mitte Januar 2009 ein Vernehmlassungsverfahren für eine Revision der genannten Norm (Frist Mitte Mai 2009) eröffnet.

1.2 Aus Sicht des sgv

In seinem am Gewerbekongress vom 30. Mai 2008 in Freiburg genehmigten Programm 2008-2010 hat sich der sgv als Kernthema die generelle Reduktion der gesetzlichen Normen und Vorschriften und die administrative Entlastung der KMU gesetzt. Im Bereich des Bauwesens setzt sich der sgv in enger Zusammenarbeit mit den Berufs- und Fachverbänden des Baugewerbes für günstige Rahmenbedingungen der Bauwirtschaft ein.

Der sgv hat intern innerhalb der Ständigen sgv-Kommission Mobilität / Raumentwicklung die ad hoc Arbeitsgruppe „Norm SIA 118“ mit der Stellungnahme beauftragt. Diese Arbeitsgruppe wurde aus Vertretern von kantonalen und Fachverbänden (zum grossen Teil gleichzeitig Mitglied von bauenschweiz) konstituiert. Sie hat ihre Arbeit auf die Unterlagen der Gruppe „Ausbau und Gebäudehülle“ GAG von bauenschweiz abgestützt. Die Stossrichtung der vorliegenden Stellungnahme wurden vom sgv-Vorstand an seiner Sitzung vom 22. April 2009 genehmigt.

2. Generelle Beurteilung der Revision

2.1 Hauptantrag

Der sgv beantragt dem Zentralvorstand des SIA, auf die geplante Revision der SIA Norm 118 zu verzichten, bzw. er lehnt sie grundsätzlich ab. Zu den einzelnen Vorschlägen wird in der Vernehmlassungsantwort nur im Sinne eines Eventualstandpunktes Stellung genommen (siehe Pkt 3).

2.2 Begründung

Seit 1977 spielt die SIA-Norm 118 in der Schweizerischen Bauwirtschaft eine zentrale Rolle. Sie hat sich in der Praxis bewährt und wird heute sowohl von der Lehre als auch von der Rechtsprechung als die massgebende Grundlage für Bauverträge angesehen. Jegliche Änderungen müssen deshalb im Sinne der Rechtssicherheit gründlich überlegt sein und sich als notwendig erweisen.

Die Kommission 118 hat keine Gründe vorlegen können, die eine Revision zwingend rechtfertigen könnten. Weder hat sich die der Norm zugrunde liegende Gesetzeslage geändert noch haben die Gerichte Bestimmungen aus der Norm als gesetzeswidrig beurteilt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Eventualantrag

Der sgv stimmt der Revision der SIA-Norm 118 nur unter Vorbehalt der beantragten Textänderungen (Bemerkungen und Anträge) gemäss beiliegendem Vernehmlassungsformular zu.

3.2 Begründung

Die Norm in ihrer heutigen Form kann als einigermaßen ausgewogen betrachtet werden. Sie berücksichtigt die Interessen der Bauherren, Planer und Unternehmer etwa gleichermassen. Davon ausgehend hat die Kommission 118 bereits zu Beginn ihrer Revisionsarbeiten denn auch klar zum Ausdruck gebracht, die Norm solle lediglich einer „sanften Renovation“ unterzogen werden. Es wurde immer wieder betont, die bewährte Struktur und Substanz der Norm werde nicht verändert und die Ausgewogenheit bzw. das Gleichgewicht zwischen Bauherren- und Unternehmerinteressen werde bewahrt: *„Die Norm SIA 118 soll in den folgenden Bereichen den Entwicklungen seit 1977 im Bauwerkvertragsrecht angepasst werden: öffentliches Vergabewesen, allgemeine Bedingungen Bau (SWISSCONDITIONS), Qualitätsmanagement, Sicherheitsleistungen, Streitschlichtung und Verbesserung in Lehre und Rechtsprechung erkannter Mängel. Dabei sollen der Kerngehalt und die Struktur der Norm SIA 118 im Wesentlichen beibehalten werden. Insbesondere darf die bestehende Ausgewogenheit der Norm SIA 118 nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Vertragspartei verschoben werden. Die Eignung als Grundlage von Generalunternehmerverträgen ist zu erhalten.“*

Diese Versprechen werden in der beantragten Revision nicht eingehalten. Nebst zahlreichen sprachlichen Anpassungen und redaktionellen Korrekturen, die unbestrittenermassen auch mehr Klarheit bringen, werden doch auch einige namhafte Änderungen vorgeschlagen (Art. 88 Abs. 1; Art. 132; Art. 181), die sich klar zu Ungunsten der Unternehmer auswirken und damit eine Verschiebung des Gleichgewichts zur Folge haben.

Der sgv verlangt, dass die Revision sich auf die Zielsetzung von 2005 beschränkt und schlägt gewisse Textänderungen vor, um das Gleichgewicht von Interessen der Bauherren, Planer und Unternehmer zu wahren. Dabei sollen der Kerngehalt und die Struktur der Norm SIA 118 im Wesentlichen beibehalten werden. Insbesondere darf die bestehende Ausgewogenheit der Norm SIA 118 nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Vertragspartei verschoben werden. Die Eignung als Grundlage von Generalunternehmerverträgen ist zu erhalten.“

Eine erste Analyse zeigt, dass folgende wichtigste Revisionspunkte im materiellen Bereich im Vordergrund stehen:

- als übliches Teuerungsverfahren sieht die Norm SIA 118 im Kapitel 2.6 (Art. 66 – 81) das Verfahren mit Mengennachweis (in der Praxis „Belegverfahren“ genannt) vor. Das Belegverfahren hat allerdings in den letzten Jahren den indexierten Teuerungsverfahren Platz gemacht. Das Kapitel soll deshalb aufgehoben werden und nur noch das vom SBV empfohlene Produktionskostenindex-Verfahren PKI als subsidiäre Lösung genannt bleiben. Die Kommission SIA 118 geht davon aus, dass der SIA eine eigentliche Teuerungsnorm erlässt; wann, ist allerdings unbekannt;
- im Weiteren wird – allerdings undeutlich – in Art. 9 und 104 auf die Bauarbeitenverordnung (SR 832.311.141) hingewiesen. Diese Verordnung verlangt bekanntlich, dass bereits bei der Vertragsgestaltung der Werkeigentümer (Bauherr) bei den nötigen Schutzmassnahmen mitwirken müsse;
- bei den Sicherheitsleistungen des Unternehmers sollen bei der Solidarbürgschaft (Art. 181) die Verbandsbürgschaft zugelassen und der Haftungsbetrag um 50% erhöht werden. Eine Neugestaltung erfährt Abs. 3, wonach die Solidarbürgschaft für die ganze Verjährungsfrist (d. h. für fünf Jahre) zu leisten ist, der Bauherr jedoch verpflichtet wird, die Sicherheit nach Ablauf der (zweijährigen) Rügefrist (früher Garantiefrist) freizugeben, wenn keine Mängel gerügt, oder sämtliche gerügten Mängel behoben oder durch Preisminderung abgegolten wurden;
- zusätzlich sind an verschiedenen weiteren Orten Korrekturvorschläge gebracht worden.

Siehe Beilage: elektronisches Formular.

4. Schlussbemerkung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv findet keine plausiblen Gründe und hat grundsätzlich auch kein Interesse daran, dass die bestehende SIA Norm 118 revidiert wird. Dies umso mehr, als die beantragte Revision eine Verschiebung des Gleichgewichts bewirkt und dem Unternehmer erhebliche Nachteile bringt. Schliesslich kann es auch nicht im Interesse des SIA sein, dass die Norm vorab bei den Unternehmern massiv an Akzeptanz verliert und damit in Frage gestellt wird.

Sollte wider Erwarten unser Hauptbegehren abgelehnt und die Revision im Grundsatz gutgeheissen werden, könnten wir dem Vernehmlassungsentwurf nur dann zustimmen, wenn unsere vorgeschlagenen Textänderungen im beiliegenden Vernehmlassungsformular vollumfänglich berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



David Th. Augustin Sansonnens
Politischer Sekretär

Beilage:

- SIA-Formular

Zustellung elektronisch (sia118@sia.ch; spiess@baurecht.ch)

Kopie an:

- Fachverbände, die Stellung bezogen haben
 - CVAM, 1094 Paudex
 - VSEI, 8005 Zürich
 - SBV, 8042 Zürich
 - SMGV, 8304 Wallisellen
 - USPI, 1094 Paudex
- Wirtschaftsvertreter
 - Economiesuisse, Zürich
 - Kommission für die Revision der Norm SIA 118, 8027 8032 Zürich
- Interne
 - Mitglieder der Gruppe „Bau“

1. Basisinformationen Informations de base

Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaire de (Association, Autorité, Entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., Email Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., Email
15.05.09	Schweizerischer Gewerbeverband sgv Union suisse des arts et métiers usam	Sansonnens David Th. Augustin, Politischer Sekretär sgv Schwarztorstr. 26 Postfach, 3001 Bern 031 380 14 21, d.sansonnens@sgv-usam.ch

2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern Commentaires relatifs au projet et relatifs aux chapitres et chiffres

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Art. 8 Abs. 4	G	„Bauherr“ ist durch „Bauleitung“ zu ersetzen. Andernfalls können sich die Abläufe verkomplizieren.	..., die nur auf Weisung der Bauleitung ausgeführt werden dürfen ...	
		Art. 9 Abs. 2	G	In dieser Bestimmung ist die Rede von « Kosten der Baustelleneinrichtungen ». Dabei ist unklar, ob dieser Begriff auch baustellenspezifische Schutzmassnahmen“ sowie „Fassaden- und Putzgerüste“ im Sinne von Abs. 1 umfasst. Sollte dies der Fall sein, wäre das falsch, denn diese müssten immer separat ausgeschrieben werden. Die Bestimmung ist deshalb mit einer entsprechenden Ergänzung zu präzisieren.	Betrifft die Arbeit den Ausbau von Gebäuden, so sind die Kosten der Baustelleneinrichtungen (exkl. baustellenspezifische Schutzmassnahmen sowie Fassaden- und Putzgerüste) und der Werkzeuge in die Einheitspreise ...	
		Art.9 Abs. 2	G	„Gebäude“ ist durch „Bauwerk“ zu ersetzen. Der Begriff „Gebäude“ ist zu eng.	...den Ausbau von Bauwerken...	
		Art. 18 Abs. 3	G	Der sgv begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich.		
		Art. 19 Abs. 1	R	Die vorgeschlagene Formulierung ist moderner und einfacher.	..., dass er ihm den Zuschlag über die ausgeschriebene Bauarbeit gemäss dem Angebot erteilt.	
		Art. 24 Abs. 3	G	Allenfalls gilt der Vorbehalt auch noch für andere Gesetze, weshalb die Aufzählung nicht abschliessend erfolgen soll.	Vorbehalten bleiben die allgemeinen Pflichten insbesondere gemäss dem Urheberrechtsgesetz, dem Patentgesetz ...	
		Art. 25	G/T	1. „Anzeigepflicht“ und „Abmahnungspflicht“ sind eingangs klar zu definieren.	Ergänzung/Neuformulierung im Sinne der nebenstehenden Bemerkungen.	

(1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(2) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(4) Art des Kommentars: G generell, T technisch, R redaktionell / genre du commentaire: G en général, T technique, R rédactionnel

(7) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				2. Die Terminologie ist konsequent einzuhalten.		
		Art. 33	G	Der sgv begrüsst die vorgeschlagene Neuformulierung ausdrücklich. Sie schafft Klarheit in den Abläufen und bei der Abrechnung.		
		Art. 41 Abs. 1	G	Diese Bestimmung ist insofern zu ergänzen, als Art. 82 auch beim Pauschalpreis anzuwenden ist. Es kann nicht sein, dass e contrario aus den Teuerungsbestimmungen der Eindruck entstehen kann, dass das Risiko einer Gesetzesänderung, insbesondere Mehrwertsteuer, welche den Bauherrn nicht betrifft (Vorsteuer), beim Unternehmer liegen könnte.	Der Pauschalpreis unterscheidet sich vom Globalpreis einzig dadurch, dass die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung (Art. 64 ff.) mit Ausnahme von Art. 82 nicht anzuwenden sind.	
		Art. 54	G	Der sgv begrüsst die Neuformulierung dieser Ziffer. Sie schafft Klarheit bei stets wiederkehrenden Streitpunkten.		
		Art. 56	R	Im Titel ist das Wort „ungefähr“ zu streichen. Ein Richtpreis ist immer ungefähr. Im Text wird das Wort zu Recht nicht mehr verwendet.	Titel : Verabredeter Richtpreis	
		Art. 64 ff.		Der sgv begrüsst die Revision der Artikel über die Teuerung ausdrücklich.		
		Art. 65 Abs. 2	G		Ergänzen : « Wenn kein Verfahren vereinbart ist und die entsprechenden Indizes von anerkannten Verfahren (Objektindex-Verfahren, Produktionskostenindex-Verfahren, Gleitpreisformel) zur Verfügung stehen, so kommen diese Verfahren zur Anwendung. Fehlen entsprechende Indizes, erfolgt die Berechnung nach dem Mengennachweis-Verfahren“	
		Art. 84 Abs. 2	G	Der sgv begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich.		
		Art. 86 Abs. 5	G	Der sgv begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich.		
		Art. 88 Abs. 1	G	Im Vernehmlassungsentwurf wird der letzte Satz gestrichen. Dies hat eine Verschiebung des Gleichgewichts zur Folge, da die Veränderung der Beschaffungskosten bisher unabhängig von der Preisart galt. Gerade bei langdauernden Baustellen können sich die Beschaffungskosten aber erheblich ändern. Und es kann nicht sein, dass bei Bestellungsänderungen dieses Risiko einfach dem Unternehmer übertragen wird. Der aufgehobene Satz ist	... Er wird auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage (Art. 62 Abs. 2) bestimmt und als Nachtragspreis dem Leistungsverzeichnis angefügt. Für zusätzlich einzusetzende Baustelleneinrichtungen ist den veränderten Beschaffungskosten Rechnung zu tragen.	

(1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(2) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(4) Art des Kommentars: G generell, T technisch, R redaktionell / genre du commentaire: G en général, T technique, R rédactionnel

(7) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				deshalb wieder einzufügen. Hingegen ist die Klammer (Art. 81 Abs. 1) zu streichen.		
		Art. 100	G/R	Die „nötige Anzahl“ ist eine auslegungsbedürftige Formulierung und wird mit Sicherheit zu Problemen Anlass geben und zu Streitigkeiten führen.	<u>Antrag</u> : Beibehaltung der bestehenden Formulierung. Ausserdem ist der Satzteil „erhält er die Pläne“ versehentlich gestrichen worden. Dieser muss auf jeden Fall wieder aufgenommen werden. <u>Eventualantrag</u> : ...in der nötigen Anzahl, mindestens in drei Exemplaren.	
		Art. 102	G/R	„Bauherr“ ist zu streichen. Siehe dazu die Begründung zu Ziff. 33. (Möglicherweise handelt es sich sogar nur um ein sprachliches Versehen.)	... dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung ausgeführt werden.	
		Art. 121 Abs. 2	G	Der sgv begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich. Sie ist beispielsweise für Arbeiten mit asbestbehafteten Materialien von grosser Bedeutung.		
		Art. 130	G/T	Diese Bestimmung ist veraltet. Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.	..., welche die Bedingungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Normen erfüllen.	
		Art. 132	G	Mit der beabsichtigten Änderung wird eine Bestimmung, die schon jetzt zu Ungunsten der Unternehmer formuliert ist, noch verschärft. Mit der Ergänzung „danach“ wird die Vergütung von Mehraufwendungen, die bereits in den ersten 2 Stunden entstanden sind, ausdrücklich ausgeschlossen. Dass hingegen der Anspruch auf Vergütung erst nach 2 Stunden besteht, ist und war auch ohne obgenannte Ergänzung unumstritten. „Im Einzelfall“ ist durch „insgesamt“ zu ersetzen. Es ist nicht akzeptabel, dass der Unternehmer mit unter Umständen mehreren Stromunterbrechungen, die im Einzelfall (knapp) unter zwei Stunden dauern belastet wird. Diese Unterbrechungen liegen im Risikobereich des Bauherrn. Die Bestimmung ist ohnehin zu Lasten des Unternehmers verschärft worden.	Wird die Stromlieferung unterbrochen oder eingeschränkt und dauert die Störung insgesamt länger als zwei Stunden, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung im Umfang der nachgewiesenen tatsächlichen Mehraufwendungen. ... und dauert die Störung insgesamt länger als zwei Stunden,	
		Art. 133	G	Siehe nachstend Art. 135 Abs. 4 Einem neuen Abs. 3 ist der Vorzug zu geben, da die	Abs. 3: Der Bauherr stellt zweckmässige sanitäre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.	

(1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(2) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(4) Art des Kommentars: G generell, T technisch, R redaktionell / genre du commentaire: G en général, T technique, R rédactionnel

(7) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				Ergänzung von Abs. 1 sprachlich schwerfällig wird.	<u>Eventualantrag</u> : Abs. 1 ... Kläranlagen sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von zweckmässigen sanitären Einrichtungen sind Sache....	
		Art. 135. Abs. 4	G	Bezüglich der <u>sanitären Einrichtungen</u> steht diese Bestimmung systematisch falsch. Dies auch deshalb, weil sanitäre Einrichtungen nicht nur bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oder über 15 m Höhe notwendig sind. Die sanitären Einrichtungen gehören systematisch zu Art. 133, entweder in einen neuen Abs. 3 oder in eine Ergänzung von Abs. 1. Für den Bauherrn ändert sich materiell nichts.	... für Leute und Material kostenlos zur Verfügung. ...	
		Art. 181 Abs. 1 – Abs. 3	G	<p>Gemäss Art. 181 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs ist die Solidarbürgschaft ausdrücklich für die Dauer der Verjährungsfrist zu leisten. Diese Bürgschaft bietet aber nur Sicherheit bei Mängeln, die während der 2-jährigen Rügefrist gerügt werden.</p> <p>Die heutigen Bürgschaften, insbesondere diejenigen der Versicherungen, unterscheiden nur nach Dauer, nicht nach dem Zeitpunkt der Rüge der Mängel. Gebürgt wird immer für alle Mängelrechte, also auch für Mängel, die nach Ablauf der Rügefrist von 2 Jahren gerügt werden. Die Kosten steigen, je länger die Bürgschaft dauert. Voraussichtlich werden auf dem Markt gar keine Bürgschaften erhältlich sein, welche nur für die während der 2-jährigen Rügefrist gerügten Mängel Sicherheit bieten, dies aber bis zum Ablauf der Verjährung.</p> <p>Es trifft zwar zu, dass der blosse Vergleich des bisherigen und des neuen Textes von Abs. 3 in juristischer Hinsicht keine materiellen Änderungen bringt. Die Kommission 118 hat aber verkannt, dass dieser Bestimmung in der Praxis nicht nachgelebt worden ist. Im Maler- und Gipserbereich zum Beispiel werden nachweislich in 80% der Fälle Bürgschaften auf 2 Jahre ausgestellt. Sind aber die Bürgschaften auf dem Markt nicht erhältlich, hat dies eine Kostensteigerung von mindestens 150% für die</p>		

(1) **Kommentar-Nr. / numéro du commentaire** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(2) **Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(4) **Art des Kommentars: G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire: G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(7) **Kommentar Kommission / commentaire de la commission** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<p>Sicherstellungen zur Folge.</p> <p>Der neue Text stellt gegenüber der gelebten Praxis nicht bloss eine Präzisierung dar, sondern eine erhebliche Verschiebung des Gleichgewichts. Und gerade das hat die Kommission mit ihrer „sanften Renovation“ bekanntlich vermeiden wollen.</p> <p>Völlig unpraktikabel ist die Freigabe der Sicherheit. Der administrative Aufwand für die Anfrage beim Bauherrn wird sich nur bei grösseren Bürgschaften lohnen, weshalb die anderen stehen bleiben. Die Durchsetzung der Freigabe dürfte vollends unwirtschaftlich sein.</p>		
		Art. 181 Abs. 1	G	<p>Um die Gleichgewichtsverschiebung in der gelebten Vertragsabwicklung abzumildern wird eine Mindestgrenze vorgeschlagen. Auch im KBOB-Werkvertrag wurde im Gegenzug eine Grenze von Fr. 50'000.- festgelegt. Bei Werkverträgen unter dieser Summe sind keine Bürgschaften zu stellen. Eine Übernahme dieser Regel würde die Unternehmer zumindest teilweise entlasten. Art. 181 Abs. 1 ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Art. 181 Abs. 3 könnte dann in der vorgeschlagenen Fassung unverändert übernommen werden.</p> <p>Im Ausbaugewerbe gibt es seit Jahren zahlreiche gewerbliche Organisationen, die ihren Mitgliedsunternehmungen Garantiescheine ausstellen. Und dies auch ohne Zustimmung des Bauherrn. Das hat sich in der Praxis bewährt. Die gewerblichen Organisationen sind regelmässig rückversichert bei namhaften Banken und Versicherern und bieten deshalb gerade aus heutiger Sicht eine bessere Bonität als namhafte Banken und Versicherungen. Der Vorbehalt der Zustimmung des</p>	<p>Sofern der Totalbetrag der Vergütung Fr. 50'000.- exkl. Mehrwertsteuer übersteigt, leistet der Unternehmer vor Auszahlung des Rückbehalts (Art. 152) Sicherheit für seine Haftung wegen Mängeln, die bei der gemeinsamen Prüfung oder während der Rügefrist gerügt werden.</p> <p>... oder auch einer gewerblichen Organisation. <u>Eventualantrag:</u> ... oder auch einer anerkannten gewerblichen Organisation.</p>	

(1) **Kommentar-Nr. / numéro du commentaire** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(2) **Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(4) **Art des Kommentars: G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire: G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(7) **Kommentar Kommission / commentaire de la commission** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<p>Bauherrn ist deshalb zu streichen.</p> <p>Für den Bauherrn ist es einzig wesentlich, auf sein Verlangen eine valable Solidarbürgschaft zu erhalten. Wer diese leistet, ist für den Bauherrn nicht relevant. Bei einer Banken- oder Versicherungslösung werden dem Unternehmer zur Deckung Kapitalien oder Kreditlimiten blockiert.</p> <p>Zum Eventualantrag: Es ist denkbar, dass der SIA eine Liste der gewerblichen Organisationen führt, deren Solidarbürgschaften als sicher (valabel) gelten, damit erhöht sich die Sicherheit des Bauherrn, ohne dass der Unternehmer zu der für ihn uninteressanten Banken- oder Versicherungslösung gezwungen wird.</p>		
		Art. 181 Abs. 3	G	Dass die gewählte Neuformulierung nur eine Präzisierung ist, trifft nicht zu. Der erste Satz dieser Bestimmung hat zur Folge, dass Baugarantien neu immer über 5 Jahre ausgestellt werden müssen. Dies ist abzulehnen, da bei einer Banken- oder Versicherungslösung dem Unternehmer zur Deckung Kapitalien oder Kreditlimiten blockiert werden.	Neuformulierung des ersten Satzes im Sinne der nebenstehenden Begründung oder Beibehaltung des bestehenden Textes.	

Stand: 15. Mai 2009 sgv-Sa

- (1) **Kommentar-Nr. / numéro du commentaire** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)
(2) **Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)
(4) **Art des Kommentars: G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire: G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel
(7) **Kommentar Kommission / commentaire de la commission** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)
Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies